

Offenlegung der Verschuldungsquote (Leverage Ratio)

Durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Eigenkapitalverordnung oder CRR) sind Institute verpflichtet, eine Verschuldungsquote gemäß der im Artikel 429ff CRR erläuterten Methodik zu berechnen, sie den Aufsichtsbehörden zu übermitteln und offenzulegen.

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/62 der Kommission vom 10.10.2014 zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote sieht vor, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde und bestimmter Bedingungen, Intercompany (IC)-Geschäfte aus der Anwendung der Bestimmungen zur Verschuldungsquote auf Einzelebene herauszunehmen. Die zuständigen Behörden dürfen dies nur gestatten, wenn alle in Art. 113 Absatz 6 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen erfüllt sind und sie ihre Genehmigung gemäß Art. 113 Absatz 6 erteilt haben.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) erteilte mit dem Bescheid vom 07.03.2017 der **Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (FN 136618i)** die Bewilligung, die IC Geschäften aus der Berechnung der Verschuldungsquote herauszunehmen. Die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft erfüllt hiermit die Berichtspflicht, die Verschuldungsquote mit und ohne Berücksichtigung der Bewilligung nach Art. 429 (7) CRR auf der Homepage zu veröffentlichen.

Die Verschuldungsquote zum Stichtag 31.03.2018 beträgt in der **Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (FN 136618i)** unter Berücksichtigung der FMA Genehmigung (ohne Berücksichtigung von IC-Geschäfte) **5,81%**. Ohne Berücksichtigung der FMA Genehmigung gemäß Art. 429 CRR würde die Verschuldungsquote 4,41% betragen.